

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 62/13 B

L 3 AL 353/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 7 AL 4365/10 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. September 2013 durch die Richter
Dr. Leitherer - als Vorsitzender -, Dr. Fichte und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 10. April 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig. Die als Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt.
- 2 Zur Darlegung grundsätzlicher Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist in der Beschwerdebegründung auszuführen, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich und deren Klärung durch das Bundessozialgericht (BSG) als Revisionsgericht zu erwarten ist (*Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit, vgl ua BSG SozR 1500 § 160 Nr 39; SozR 1500 § 160a Nr 60; SozR 4-1500 § 160a Nr 9*). Darzulegen ist insbesondere, dass die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres beantwortet werden kann, und es ist der Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16; stRspr*). Diesen Anforderungen genügt die vorgelegte Beschwerdebegründung vom 17.7.2013 nicht.
- 3 Es kann dahinstehen, ob der Beschwerdeführer mit der auf Seite 2 der Begründungsschrift formulierten Frage zur Anwendung des § 131 Abs 1 S 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) bzw des § 22 Abs 1 S 2 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) eine Rechtsfrage unmissverständlich bezeichnet hat, die in einem Revisionsverfahren mit einer verallgemeinerungsfähigen Aussage beantwortet werden kann (*vgl zu diesem Erfordernis ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; Beschluss des Senats vom 17.8.2009, B 11 AL 192/08 B, Juris RdNr 3*). Jedenfalls enthält die Beschwerdebegründung keine hinreichenden Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit und zur Klärungsfähigkeit.
- 4 Zur formgerechten Darlegung der Klärungsbedürftigkeit genügt es grundsätzlich nicht, eine bestimmte Gesetzesauslegung darzustellen; erforderlich ist vielmehr auch eine Auseinandersetzung mit der einschlägigen Rechtsprechung und dem Schrifttum (*vgl ua Beschlüsse des Senats vom 13.8.2008, B 11 AL 8/08 B, Juris RdNr 3, und vom 19.8.2009, B 11 AL 116/09 B, Juris RdNr 3*). Soweit der Beschwerdeführer vorträgt, seine Rechtsprechungsrecherche zu § 131 Abs 1 S 1 SGB III bzw zu § 22 Abs 1 S 2 SGB IV habe "kein Ergebnis erbracht", ist darauf hinzuweisen, dass es in einem solchen Fall der Darlegung bedarf, inwieweit sich aus anderweitig vorhandener Rechtsprechung hinreichende Anhaltspunkte für die Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfrage herleiten lassen (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2*). Das Beschwerdevorbringen zur Auslegung des § 131 Abs 1 SGB III und des § 22 Abs 1 SGB IV, das sich mit der Rechtsprechung des BSG zur Arbeitslosengeld-Bemessung überhaupt nicht befasst und auch ein Eingehen auf die im Urteil des Landessozial-



gerichts (LSG) aufgeführten Schrifttumhinweise vermissen lässt, genügt nicht den Anforderungen zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit.

- 5 An einer formgerechten Darlegung der Klärungsfähigkeit fehlt es deshalb, weil der Beschwerdeführer den dem angefochtenen Urteil des LSG zugrunde liegenden Sachverhalt und die Urteilsbegründung des LSG nur unvollständig darstellt. Die kurzen Hinweise der Beschwerdebegründung zum Sachverhalt sind weitgehend unsubstantiiert und ermöglichen es dem BSG nicht, allein aufgrund des Vorbringens der Beschwerdebegründung die Frage der Revisionszulassung zu beurteilen (*vgl zu diesem Erfordernis ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 31, Nr 62*).
- 6 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 7 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1, § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

